

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Ausgabe: Kiel, den 30. August

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Grundsteuerfreiheit für kirchliche Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen (S. 75). — Lohnsteuer / Besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen (S. 75). — Schleswig-Holsteinische Kirchenmusikertage 1951 (S. 75). — Kirchenmusikalischer Fortbildungslehrgang (S. 76). — 700 Jahre St. Marien in Lübeck. / Behandlung im Konfirmandenunterricht (S. 76). — Genehmigung örtlicher Sammlungen (S. 76). — Gutachten in Auswanderungsangelegenheiten (S. 77). — Pflege der Ventilatormaschinen an den Orgeln (S. 77). — Erntedankfest 1951 (S. 77). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 77). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 77). — Empfehlenswerte Schriften (S. 77).

III. Personalien (S. 78).

BEKANNTMACHUNGEN

Grundsteuerfreiheit für kirchliche Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen.

Kiel, den 28. August 1951

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 41 Seite 515 ff.) ist mit Wirkung vom 1. April 1951 die Grundsteuerfreiheit für die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in dem Umfange, in dem sie vor dem 1. April 1938 befreit waren, wiederhergestellt worden. Damit sind ab 1. April 1951 Grundsteuern für diese Grundstücke nicht mehr zu entrichten und bereits geleistete Vorauszahlungen von den Gemeinden zu erstatten.

Da jedoch nach Mitteilung der Oberfinanzdirektion noch mit dem Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu rechnen ist und auch Verhandlungen über den Umfang der Steuerbefreiung im einzelnen notwendig sind, ist zunächst von der Stellung von Anträgen an die zuständigen Finanzämter auf Freistellung von der Grundsteuer abzusehen und von hier weitere Weisung abzuwarten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

S.-Nr. 12 642/VII

Lohnsteuer — Besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen.

Kiel, den 28. August 1951

Die Vorschriften über die Spendenabzugsfähigkeit sind in Abschnitt I § 1 Nr. 11 und Abschnitt II § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 411) neu geregelt worden. Hinsichtlich der Höhe der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen wird nicht mehr zwischen steuerbegünstigten Zwecken und Einrichtungen unterschieden. Das besondere Anerkennungsverfahren für steuerbegünstigte Einrichtungen ist dadurch hinfällig geworden. Mit Wirkung vom 1. Januar 1951 ab sind Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke nach dem neu geschaffenen § 10 b des Einkommensteuergesetzes, dem die neue Fassung des § 11 Ziffer 5

des Körperschaftsteuergesetzes entspricht, bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Bombardentatz von 5 um weitere 5 vom Hundert.

Die Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz vom 27. Juni 1951 liegen noch nicht vor. Für die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen soll aber grundlegende Voraussetzung bleiben, daß der Empfänger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine öffentliche Dienststelle oder eine nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

S.-Nr. 12 786/VII.

Schleswig-Holsteinische Kirchenmusikertage 1951

Kiel, den 25. August 1951.

Vom Montag, dem 1. Oktober (Anreise) bis Sonnabend, dem 6. Oktober 1951 (morgens Abreise) werden in Rendsburg die diesjährigen Schleswig-Holsteinischen Kirchenmusikertage stattfinden. Wie im Vorjahr sollen die Kirchenmusiker der Landeskirche wieder durch Vorträge, vor allem Arbeitsstunden mit praktischen Beispielen und auch durch kirchenmusikalische Veranstaltungen Anregungen und Anweisungen für ihren kirchenmusikalischen Dienst in der eigenen Gemeinde erhalten.

Die Gottesdienste zur Eröffnung und zum Beschluß der Woche halten die Bischöfe D. Halsmann und D. Westfer. Organisten und Chöre unserer Landeskirche (aus Kiel, Neumünster, Pinneberg, Preetz und Rendsburg) werden die musikalischen Aufgaben in den Gottesdiensten, Vespere und Abendmüssen ausführen und auch sonst Kirchenmusik praktizieren. U. a. werden noch mitarbeiten: Konsistorialrat i. R. D. Th. Voh, Orgelbau-Sachverständiger Friedrich Bihn, Dozent Kantor Dr. Otto Brodde, Direktor Wolf Detel, Kirchenmusikdirektor Kurt Fiebig, Pastor (und Kirchenmusiker) Gerhard Jhloff, Landeskirchenlicher Singleiter Georg Langeheineke, Landesobmann der

Posaunenchöre Diakon Wilhelm Maaz, Konsistorialrat Joh. Schmidt. — Kirchenmusiker-Verband (Landesobmann: Organist Heinrich Maybaum) und Kirchenchor-Verband (Landesobmann: Pastor Dr. Gerhard Schröder) werden ihre Jahresversammlung halten.

Weitere Einzelheiten sowie Tagungs- und Veranstaltungsplan werden allen Kirchenmusikern vom Landeskirchenmusikdirektor unmittelbar mitgeteilt; an ihn (Otto Meuthien, Hamburg 39, Goldbedweg 4) sind auch die Meldungen zur Teilnahme baldigst zu richten.

Es wird allen Kirchenmusikern der Landeskirche nahegelegt, an der Tagung teilzunehmen. Die Kirchenvorstände werden gebeten, ein Gleiches zu tun und den Kirchenmusikern die Teilnahme auch durch Gewährung von Beihilfen zu den Fahr- und Aufenthaltskosten zu ermöglichen. Der Eisenbahn-Fahrpreis ermäßigt sich um 33 1/2%. Ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 12704 (Dez. VI).

Kirchenmusikalischer Fortbildungslehrgang

Riel, den 25. August 1951.

Anfang Oktober beginnt in Rickling (Holst.) ein neuer kirchenmusikalischer Fortbildungslehrgang von fortlaufender Dauer. Erstrebte wird für die Teilnehmer eine gründliche Ausbildung auf Grund der neuen Prüfungsordnung und der Abschluß der landeskirchlichen Kirchenmusikerprüfung.

Träger des Lehrgangs sind die Ricklinger Anstalten des Landesvereins für Innere Mission (Direktor: Pastor Schmidt in Rickling). Für die Ausbildung verantwortlich ist der Landeskirchenmusikdirektor Otto Meuthien (Hamburg 39, Goldbedweg 4); an ihn sind auch alle Anfragen und die Meldungen zur Teilnahme am Lehrgang baldigst zu richten.

Wir richten die dringende und herzliche Bitte an alle Geistlichen und Kirchengemeinden, den oft schon lange amtierenden (Hilfs-)Kirchenmusikern, die ohne eine entsprechende Ausbildung und Befähigung sind, die Teilnahme am Lehrgang nahezu legen und zu ermöglichen und ebenso zu fördern, daß befähigte Kirchenmusiker mit der Kleinen (C-)Prüfung weiterarbeiten für die Mittlere (B-)Prüfung. Auf die Hilfe eines bestens befähigten Kirchenmusikers kann keine Kirchengemeinde verzichten; denn die Sache der musika sacra ist als eine der zentralen Gegenwartsaufgaben der Kirche anzusehen. Von allen in unserer Landeskirche kirchenmusikalisch tätigen Personen muß das Mindestmaß an Können und Wissen — die Kleine (C-)Prüfung — verlangt werden. Nur dann besteht die Hoffnung, die großen Aufgaben der Zukunft — Ordnung unseres Gottesdienstes und eine lebendig singende Gemeinde — zu erfüllen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 12701 (Dez. VI).

700 Jahre St. Marien in Lübeck. — Behandlung im Konfirmandenunterricht.

Riel, den 7. August 1951

Die Gedeknfester, die Anfang September 1951 anlässlich der Wiederherstellung der St. Marienkirche zusammen mit einem Tag der zerstreuten Heimatkirchen in Lübeck gehalten werden soll, verdient auch Beachtung im kirchlichen Unterricht. Wir begrüßen es, wenn besonders die Konfirmanden aufmerksam gemacht werden auf den Wert dieses heimischen Bauwerks, auf die Bewegungen, die von ihm aus in das Land wie auch in

den Osten ausgegangen sind, auf die Glaubensbruderschaft, die das berühmte Gotteshaus neu aufzurichten sich bemüht hat.

Wir machen aufmerksam auf 2 Schriften: Brodhaus, Das Buch von St. Marien, Lübeck, zahlreiche Abbildungen, Evang. Verlagswerk, Stuttgart, Preis 2,— DM.

St. Marien zu Lübeck, 1251—1951, ein Volksbuch zur 700-Jahrfeier, herausgegeben von der St. Marienkirchengemeinde Lübeck, Mengstraße 8, Preis 1,— DM.

Ferner auf die Presseaufsätze und die Sonderbriefmarken (Auschnitte aus den Wandmalereien).

Es erscheint uns zweckmäßig, eine Unterrichtsstunde im September unter das Thema „St. Marien in Lübeck“ zu stellen und bei dieser Gelegenheit auf die ostdeutsche und norddeutsche Backsteingotik einzugehen und dabei auch der Gebiete des ehemals deutschen Ostens zu gedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brumack

J.-Nr. 11739/III.

Genehmigung örtlicher Sammlungen.

Riel, den 25. August 1951.

Aufgrund der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 18. Jan. 1951 (GVBl. Schl.-H. S. 17) ist durch Runderlaß des Landesministers des Innern vom gleichen Tage die Befugnis zur Genehmigung örtlicher Sammlungen gemäß §§ 1 bis 5 des Sammlungsgesetzes an die Landräte und Oberbürgermeister übertragen, soweit es sich um örtliche Sammlungen handelt und diese nicht als öffentliche Sammlungen auf Straßen oder Plätzen durchgeführt werden. Hierbei werden als örtliche Sammlungen nur solche angesehen, die sich lediglich auf das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt erstrecken.

Entsprechende Anträge sind daher künftig unmittelbar an die vorbezeichneten Stellen zu richten. Sie müssen folgende Einzelheiten enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters,
2. Zweck der Sammlung, beabsichtigte Verwendung des Reinertrages,
3. Sammlungsgebiet,
4. Art der Sammlung (Geld- oder Sachwertsammlungen),
5. beabsichtigte Form der Durchführung (Hausammlung),
6. vorgesehene Zeit der Sammlung.

Mit der Genehmigung einer Sammlung kann nur gerechnet werden, wenn der Sammlungsertrag für Zwecke bestimmt ist, deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt. Das wird im allgemeinen bei Sammlungen der anerkannten Wohlfahrtsverbände angenommen. Um die Gebefreudigkeit der Bevölkerung für wohlthätige Zwecke zu erhalten, soll die Genehmigung anderer Sammlungen jedoch auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ihre Förderungswürdigkeit bedarf daher einer besonderen Begründung.

Die Genehmigung kann unter bestimmten Auflagen erteilt werden. Die Veranstaltung der Sammlungen durch Kirchengemeinden sowie deren Ergebnis sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Bei Ablehnung eines begründeten Antrages kann über das Landeskirchenamt bei dem Minister des Innern Beschwerde eingelegt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Freytag

J.-Nr. 12896/VII

Gutachten in Auswanderungsangelegenheiten.

Riel, den 11. August 1951

Durch den Lutherischen Weltbund sind in besonderen Fällen Heimatvertriebenen Ostdeutschen die Türen zur Auswanderung nach Amerika geöffnet. Die Arbeit an den Anträgen liegt entscheidend bei kirchlichen Stellen. Sie ist im Bereich unserer Landeskirche dem Landeskirchlichen Dienst der Hilfskomitees, Riel, Willestr. 9, von den zuständigen Stellen übertragen worden. Wir bitten die Herren Geistlichen, die von ihnen durch den Landeskirchlichen Dienst erbetenen Gutachten auszufertigen und damit diese ganze Aufgabe, die für einen Teil der Heimatvertriebenen sehr nützlich ist, an ihrem wesentlichen Punkte zu unterstützen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 12 110 (Dez. III).

Pflege der Ventilatormaschinen an den Organen.

Riel, den 24. August 1951.

Es wird den Kirchengemeinden und Kirchengemeindevänden aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung von unnötigen Schäden empfohlen, falls noch nicht geschehen, die Elektromotoren der Winderzeugungsmaschinen für die Orgelgebläse in die sachliche Aufsicht und Pflege eines Elektrikers zu geben. Gegen eine vereinbarte jährliche Pauschalvergütung sollen in regelmäßigen Zeitabständen die Motore auf einwandfreien Lauf geprüft, die Ringschmierlager gereinigt und neu gefüllt und bei Gleichstrommotoren auch der Kollektor gereinigt und die Kontaktkohlen nachgesehen oder erforderlichenfalls erneuert werden. Zur Beaufsichtigung muß auch die Überprüfung der Leitungsanschlüsse auf Kontaktfestigkeit, der Anlaufapparate und Sicherungselemente auf Funktionsicherheit gehören. Die vorgefundenen Mängel sind tunlichst sofort abzustellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 11 818/V.

Erntedankfest 1951.

Riel, den 13. August 1951

In dem durch J.-Nr. 5698/III im April übersandten Kirchenjahrestalender der Liturgischen Kammer ist als Erntedanktag sowohl der 30. September wie — der Hamburger Sitte entsprechend — der 7. Oktober angeführt. Wir weisen darauf hin, daß in unserer Landeskirche wie bisher der Sonntag nach Michaelis (29. September) und nicht der erste Sonntag im Oktober Erntedankfest ist. So liegt dieser Feiertag 1951 also auf dem 30. September.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 12 117/III.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grömitz, Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neustadt i. Holstein einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 12 692/III.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bünsdorf, Propstei Hütten, — durch Fortgang des bisherigen Stelleninhabers vakant — wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit selbstgeschriebenen Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Vettorf einzusenden.

Über die Wohnverhältnisse erteilt der Synodalausschuß Auskunft.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 12 756 (Dez. III).

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die Stelle des Kirchenmusikers in Cutin, freierwerbend durch den Abgang Prof. Hofmeiers, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. — Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen bis zum 30. September 1951 erbeten an den Gemeinde-Kirchenrat in Cutin.

J.-Nr. 12 750/II

Die nebenberufliche Kirchenmusikerstelle in Fahretost wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Vergütung beträgt monatlich 60,— DM.

Bewerber, die mindestens im Besitz des Befähigungsnachweises der Kleinen Prüfung (C) sind, wollen ihre Gesuche mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand in Fahretost über Niebüll, Kreis Südtondern, richten.

J.-Nr. 12 541 (Dez. II).

Empfehlenswerte Schriften.

„Liturgische Richtlinien der Evang.-Luth. Landeskirche Hannovers“ Heft 5 „Der liturgische Gebrauch des Liedes“, bearbeitet von Rudolf Utermöhlen. Das Heft kostet DM 1,— und ist vom Evang.-Luth. Landeskirchenamt (20a) Hannover, Am Markt 4/5, zu beziehen. Das Heft ist für Pastoren und Organisten bei der Liedauswahl eine gute Hilfe, wenn auch die angegebenen Liednummern schon dem neuen Evangelischen Kirchengesangbuch entnommen sind.

J.-Nr. 12 687 (Dez. III).

Rnud Langberg „Flüchtlingsleben in Dänemark“. Mit einem Vorwort von Bischof D. Halfdan Høgsbro. Herausgegeben mit Unterstützung des Ökumenischen Rates in Dänemark als Gruß an die ehemaligen Flüchtlinge, die seiner Fürsorge anvertraut waren. Übersetzt aus dem Dänischen von D. phil. S. J. Jung-hans, 136 Seiten, broschiert, Preis DM 4,—.

Diese Schrift wird gerade in unserer Landeskirche gern aufgenommen werden. Sie verdient es. Kann man auch von einem Buch für dänische Leser nicht jene tiefe Erschütterung erwarten, die uns im Gedanken an das bittere Schicksal der Heimatlosigkeit immer wieder ergreift, so danken wir dem Verfasser doch von Herzen für die echte innere Verantwortung, mit der er dem leidenden Menschen gerecht wird ungeachtet der Verschiedenheit von Volkstum und Sprache, und für die christliche Gemeinamkeit, deren Bezeugung das Buch beherrscht und zu einem wertvollen Dokument der Not und ihrer Begegnung macht.

J.-Nr. 12 582/III.

Schriftenreihe „Eternngabe der Kirche“, direkt zu beziehen vom Lütare-Verlag, Nürnberg, Guntherstraße 58. Jedes Blatt kostet 10 Pfennig. Die Reihe enthält 5 Blätter: 1) Von der Taufe und vom Patenam, 2) die offene Tür zum Vaterhaus (3.—6. Lebensjahr), 3) dein Kind kommt in die Schule, 4) das Konfirmandenjahr deines Kindes, 5) die christliche Hausgemeinde (allgemein). Die Blätter eignen sich zum Verteilen an Kinder, Konfirmanden, bei Hausbesuchen usw. und sagen ein

gutes seelsorgerliches Wort zu allen wichtigen Lebensabschnitten des Kindes.

„Kirchengeldute“. Fachliche Ratsschlüge für die Neubefassung und Ergänzung, von Baurat Hans Kollt. Verlag Otto Maier, Ravensburg. Preis kart. 9,50 DM, gebd. 11,50 DM. Wertvolle Beratung für Kirchenvorstände, Architekten und Bauunternehmer.
J.-Nr. 13 007/III.

PERSONALIEN

Ernannt:

Mit Wirkung vom 16. August 1951 der bisherige Konsistorial-Supernumerar Karl-Heinz Dinsse zum Konsistorial-Inspektor.

Bestätigt:

Am 15. August 1951 die Wahl des Pastors Rudolf Irmer, bisher in Kiel-Gaarden, zum Pastor der Kirchengemeinde Süderhastedt, Propstei Süderdithmarschen;

am 16. August 1951 die Wahl des Pastors Theo Böttcher, bisher in Fahretoft, zum Pastor der Kirchengemeinde Schwabstedt, Propstei Hulum-Bredstedt.

Eingeführt:

Am 15. Juli 1951 der Pastor Carl-Heinrich Pfeifer als Pastor der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Propstei Neumünster;

am 15. Juli 1951 der Pastor Alf Müller als Pastor der Kirchengemeinden Welt und Vollerwiek, Propstei Eiderstedt;

am 5. Aug. 1951 der Pastor Friedrich Eberhard von Rothkirch als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide, Propstei Norderdithmarschen.